

# Karate Gießen e.V.

## Honorar- und Kostenordnung

### § 1 Grundlage

Grundlage für die Regelung in dieser Honorar- und Kostenordnung ist § 25 a der Vereinsatzung in der Fassung vom 15. Februar 2013.

### § 2 Anspruchsberechtigte Personen

- Ordentliche Mitglieder des Vorstands
- TrainerInnen
- BetreuerInnen auf Vereinsausflügen
- OrganisatorInnen von Vereinsveranstaltungen

### § 3 Kostenarten

(1) Fahrtkosten:

Fahrten sollten in erster Linie mit der Bundesbahn 2. Klasse durchgeführt werden. Die Fahrkarte muss der Reisekostenabrechnung beigelegt sein.

Es steht jedem Anspruchsberechtigten frei, zwischen dem öffentlichen Verkehrsmittel und der Benutzung eines PKW zu wählen. Bei Benutzung eines PKW ist eine ausführliche Begründung erforderlich. Es wird ein Kilometergeld in Höhe von 0,26 EURO vergütet. Es ist grundsätzlich der kürzeste Weg und die kostengünstigste Lösung zu wählen.

Bei Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen werden für jede weitere anspruchsberechtigte Person 0,02 EURO pro Kilometer erstattet. Es ist anzustreben, durch Mitnahme weiterer anspruchsberechtigter Personen, die Gesamtkosten im Verhältnis zu den Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels wesentlich zu mindern.

(2) Lehrgangsgebühren:

Pro Kalenderjahr ist von TrainerInnen 1 Lehrgang zur Fortbildung bis maximal 30 EURO erstattungsfähig. Ausgenommen sind Lehrgänge zur Trainerlizenzerlangung bzw. Lizenzverlängerung, diese sind vollständig erstattungsfähig.

## **§ 4 Aufwandsentschädigungen**

- Regulärer Trainingsbetrieb:
  - Vereinsinterne TrainerInnen 10,00 EURO pro Stunde mit 60 Minuten
  - Externe TrainerInnen 22,50 EURO pro Stunde mit 60 Minuten
- Ordentliche Vorstandsmitglieder: 10,00 EURO pro Stunde mit 60 Minuten
- Lehrgangleiter, Organisator und Betreuer (z.B. Vereinsfahrten, Turnier): 50,00 EURO pro Tag
- Vereinslehrgänge: vereinsinterne TrainerInnen 22,50 EURO pro Unterrichtseinheit mit 60 Minuten

## **§ 5 Verfahren**

(1) Für Entschädigungen sind grundsätzlich die vom Karate Gießen ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Diese sind quartalsweise bis zum 14.01., 14.04. 14.07. und 14.10. beim Kassenwart einzureichen, da sonst der Anspruch unwiderruflich entfällt.

(2) Abrechnungen erfolgen grundsätzlich mit Belegen.

(3) Reisekosten und Lehrgangsgebühren sind spätestens innerhalb von 6 Wochen abzurechnen, da sonst ein Anspruch unwiderruflich entfällt.

Diese Honorar- und Kostenordnung tritt gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2015 mit Wirkung zum 01.03.2015 in Kraft.